

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|----------------|------------|---------------|
| Kreisausschuss | 22.06.2015 | Vorberatung |
| Kreistag | 23.06.2015 | Entscheidung |

| | |
|-------------------------|--|
| Tagesordnungs- Punkt | Umbesetzung des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH |
|-------------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Frau Ltd. KVD'in Svenja Udelhoven wird anstelle von Frau Kreisdirektorin Annerose Heinze als Stellvertreterin des Vertreters Landrat Sebastian Schuster für den Rhein-Sieg-Kreis in den Verwaltungsrat und in die Gesellschafterversammlung der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH entsandt.

Vorbemerkungen:

Im Zuge der Kreistagssitzung am 21.08.2014 hat der Kreistag Herrn Landrat Schuster als Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises sowie Frau Kreisdirektorin Heinze als seine Stellvertreterin in den Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung der BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH entsandt.

Als Stellvertreterin soll zukünftig Frau Ltd. KVD'in Udelhoven in den Verwaltungsrat und die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis und die TroiKomm Kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf haben im Jahr 2003 die BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH gegründet. Seit August 2004 ist als weiterer Gesellschafter die Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) hinzugetreten. Die Gesellschafter sind wie folgt beteiligt: Rhein-Sieg-Kreis 66,6 %, TroiKomm 16,7 % und SWB 16,7 %.

Die BRS ist mittelbar über die Stadtwerke Bonn Beteiligungsgesellschaft mbH (SWBB) wirtschaftlich mit 36,2 % an der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW) beteiligt.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

(Landrat)